

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

## HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023** wird

1.	im <b>Ergebnisplan</b> mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf	470.700.555,32	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>1</sup> auf	481.838.793,64	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	11.138.238,32	EUR

und

2.	im <b>Finanzplan</b> mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	465.109.189,08	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	468.917.729,36	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.761.660,00	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.587.037,50	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> auf	22.209.100,00	EUR
3.	der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf	20.452.000,00	EUR
4.	die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf	<b>816,29</b>	<b>Stellen</b>

### § 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **26,50** v. H.

---

<sup>1</sup> ohne interne Leistungsbeziehungen

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

#### § 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- (3) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Bad Oldesloe, 19. Dezember 2022

Dr. Henning Görtz  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, den 20.12.2022

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Finanzen  
Im Auftrag  
Lars-Christian Driever